

**RS OGH 1967/3/1 6Ob381/66,  
8Ob697/89 (8Ob698/89), 10Ob59/07k,  
8Ob106/17x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.03.1967

## Norm

ABGB §870 A

ABGB §878

## Rechtssatz

Wenn sich die Irreführung nur auf einen Teil des Vertrages bezieht, kann regelmäßig nur der vom Irrtum betroffene Teil des Vertrages angefochten werden, es sei denn, dass eine Sonderung vom ganzen Vertrag dem Willen der Parteien widerspricht.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 381/66  
Entscheidungstext OGH 01.03.1967 6 Ob 381/66  
Veröff: MietSlg 19055
- 8 Ob 697/89  
Entscheidungstext OGH 09.03.1990 8 Ob 697/89  
Vgl auch; Beisatz: Die Rechtsfolge der erwiesenen listigen Täuschung ist die Aufhebung des gesamten Vergleiches. Es ist auch eine Teilanfechtung möglich, dies aber nur, wenn der Vertrag nach allgemeinen Regeln teilbar ist. (T1)
- 10 Ob 59/07k  
Entscheidungstext OGH 26.06.2007 10 Ob 59/07k  
Vgl
- 8 Ob 106/17x  
Entscheidungstext OGH 29.11.2017 8 Ob 106/17x  
Auch; Beis wie T1 nur: Es ist auch eine Teilanfechtung möglich, wenn der Vertrag nach allgemeinen Regeln teilbar ist. (T2)  
Beisatz: Hier: Scheidungsfolgenvergleich. (T3)  
Beisatz: Nur wenn sich unmittelbar aus dem Vergleichsinhalt ergibt, dass sämtliche Vergleichspunkte nur als Einheit bestehen können, und zugleich kein Hinweis vorliegt, dass die Parteien keinen vom Vergleichswortlaut abweichenden Willen hatten, scheidet Teilanfechtung ohne weiteres aus. Mangelt es an einer eindeutigen Vertragslage, ist es unabdingbar, den Parteiwillen zu erforschen. (T4); Veröff: SZ 2017/139

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0014775

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

26.07.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)